

Von der Logik her kann es gar nicht anders sein, als daß eine Geltendmachung vor der Konfliktkommission erfolgen muß. § 253 AGB regelt in diesem Zusammenhang lediglich die schon bisher möglich gewesene Differenzierung.

Eine gegenteilige Auffassung würde die jahrzehntelangen Bemühungen der in der Wirtschaft tätigen Juristen zur konsequenten Durchsetzung von Schadenersatzansprüchen zunichte machen.

Außerdem würde sich die Rechtslage gegenüber der bisherigen Regelung des § 115 Abs. 4 GBA wesentlich verschlechtern. Die bisherige Regelung ließ den Verzicht nur in wenigen Ausnahmefällen zu und verlangte auch hier eine Reaktion des jeweiligen Leiters; dieser mußte den Verzicht schriftlich aussprechen.

Mit Befriedigung kann man feststellen, daß das Rechtsbewußtsein der Leiter insgesamt gewachsen ist. Man darf jedoch nicht die Augen davor verschließen, daß es noch Leiter gibt, die bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die materielle Verantwortlichkeit der Werk-tätigen nicht konsequent genug geltend machen. Solch ein Verhalten durch falsche Gesetzesauslegung zu fördern halte ich für einen schwerwiegenden Fehler, der sich auf die verstärkten Maßnahmen zum Schutz des sozialistischen Eigentums nachteilig auswirken muß.

GÜNTER KNISCHKA,

Justitiar des VEB Robur-Werke Zittau

II

Der vorstehende Beitrag von G. Knischka erweckt den Eindruck, als sei in der „Neuen Justiz“ sowie in der „Tribüne“-Beilage „Die Konfliktkommission“ ein Meinungsstreit über die Anwendung der AGB-Vorschriften zur arbeitsrechtlichen materiellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger im Gange. Das ist jedoch nicht der Fall.

Betrachtet man die von Knischka zitierten Beiträge gründlich, dann ergibt sich, daß die Möglichkeit des Ver-zichts auf die Geltendmachung der materiellen Verant-wortlichkeit Werk-tätiger lediglich in der „Tribüne“-Beilage „Die Konfliktkommission“ Nr. 24/77 bejaht wird. In einer redaktionellen Anmerkung zum Beitrag von

G. Kirschner in der „Tribüne“-Beilage „Die Kon-fliktkommission“ Nr. 47/77 ist im übrigen der in Nr. 24/77 der Beilage „Die Konfliktkommission“ geäußerte Stand-punkt inzwischen auf gegeben worden.

Nach meiner Überzeugung verbindet Knischka zwei Fragen und zwei damit verbundene Rechtsprobleme miteinander, die jedoch sorgfältig voneinander getrennt werden sollten: Er identifiziert die-Frage, ob ein Verzicht auf die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger nach dem AGB möglich ist, mit der Frage, ob Leiter von der Geltendmachung der materiellen-Verantwortlichkeit Werk-tätiger absehen können.

Das sind jedoch zwei unterschiedliche Fragestellungen. Die rechtliche Wirkung eines Verzichts auf die Geltend-machung der materiellen Verantwortlichkeit, wie er nach §115 Abs. 4 GBA möglich war, bestand darin, daß der Schadenersatzanspruch des Betriebes in der entsprechen-den Höhe erlosch. Beim Absehen von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit, wie es nach AGB möglich ist, erlischt dagegen der Schadenersatzanspruch des Betriebes nicht sofort, sondern erst mit dem Ablauf der Frist für die Geltendmachung nach § 265 AGB. Während für den Verzicht nach GBA gewisse Formerfordernisse geregelt waren (z. B. die Schriftform), ist das für das Ab-sehen von der Geltendmachung nach AGB nicht mehr der Fall.

A. Baumgart /F. Kunz führen in NJ 1977, Heft 16, S. 542 ff. zutreffend aus, daß der Verzicht auf die Gel-tendmachung der materiellen Verantwortlichkeit im AGB nicht mehr geregelt wurde. Verzichten kann mit dem 1. Januar 1978 der Betrieb lediglich auf einen Schaden-

ersatzanspruch, den er gemäß § 265 Abs. 2 AGB geltend gemacht hat und der ihm durch ein gesellschaftliches oder staatliches Gericht rechtskräftig zuerkannt wurde. Dies wiederum ist aber nur dann möglich, wenn der Werk-tätige einen angemessenen Teil der Schadenersatzsumme vereinbarungsgemäß gezahlt hat und durch vorbildliche Arbeitsdisziplin erwarten läßt, daß er künftig das sozia-listische Eigentum achten wird (§266 Abs. 1 AGB).

Da ein förmlicher Verzicht (in Schriftform und mit Gründen versehen) auf die Geltendmachung der mate-riellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger im Gesetz nicht mehr vorgesehen ist, forderte die Praxis eine Antwort auf die Frage, ob der zuständige Leiter in jedem Schadensfall gegen den dafür verantwortlichen Werk-tätigen die mate-rielle Verantwortlichkeit geltend machen muß oder ob er nach pflichtgemäßer Prüfung im Einzelfall auch von der Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit ab-sehen kann.

Hierauf hat Kirschner in der „Tribüne“-Beilage „Die Konfliktkommission“ Nr. 47/77 eindeutig und überzeugend geantwortet. Darauf basieren auch die Ausführungen von Schulz in NJ 1978, Heft 5, S. 204 ff. Er legt in strikter Übereinstimmung mit Kirschner dar, daß die Bestim-mungen über die materielle Verantwortlichkeit Werk-tätiger im AGB so ausgestaltet wurden, daß die Leiter nicht willkürlich und nach subjektivem Ermessen über die Geltendmachung der materiellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger entscheiden können, sondern daß sie ver-pflichtet sind, im Ergebnis verantwortungsbewußter Prü-fung anhand objektiver, in § 253 AGB gesetzlich vorge-schriebener Kriterien darüber zu befinden, ob sie die mate-rielle Verantwortlichkeit geltend machen oder davon absehen. Kirschner hat bereits darauf hingewiesen, daß der schriftliche Verzicht auf die Geltendmachung der mate-riellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger nicht in das AGB aufgenommen wurde, um den Leitern die politische und rechtliche Verantwortung der hier zu treffenden Entschei-dung stärker bewußt zu machen.

Unzutreffend ist es, die Regelungen zur materiellen Verantwortlichkeit Werk-tätiger allein in den Bestimmun-gen der §§ 260 bis 266 AGB zu sehen. Den Regelungen zur arbeitsrechtlichen — also der disziplinarischen und der materiellen — Verantwortlichkeit Werk-tätiger im 13. Kapitel des AGB sind Grundsätze vorangestellt, die für die Anwendung beider Formen der arbeitsrechtlichen Verantwortlichkeit der Werk-tätigen gleichermaßen gültig sind. § 260 Abs. 1 AGB regelt folglich nicht die unbedingte Ver-pflichtung der Werk-tätigen im Schadensfall materiell verant-wortlich zu machen, sondern vielmehr die Voraussetzungen, unter denen ein Werk-tätiger materiell verantwortli- gemacht werden kann. Die Maßstäbe für die hierzu nötige Entscheidung des Leiters (die Gel-tendmachungsfähigkeit oder, das" Absehen hiervon) finden sich in § 253 AGB. Danach muß nicht jeder Schadensfall die materielle Verant-wortlichkeit eines Werk-tätigen nach sich ziehen.

Insgesamt zeigt sich auch in dieser Frage, daß das AGB höhere Anforderungen an die Leitungstätigkeit stellt. Auf-gabe der Juristen und damit auch der Justitiare ist es, die Leiter in diesem Sinne sachgemäß zu beraten und ihnen zu helfen, in jedem Fall eine richtige Entscheidung darüber zu treffen, ob gegen den Schadensverursacher die arbeitsrechtliche materielle Verantwortlichkeit geltend zu machen ist oder davon abgesehen werden kann.

Oberrichter WALTER RUDELDT,

Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts